

Stuttgart, 22.07.2024

Festlegung der allgemeinen Verhinderungsstellvertretung des Oberbürgermeisters für die Wahlperiode 2024-2029 in allgemeiner Form

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2024

Beschlussantrag

1. Die Reihenfolge der allgemeinen Verhinderungsstellvertretung des Oberbürgermeisters für den Fall, dass dieser und der Erste Bürgermeister verhindert sind, wird mit Wirkung bis zur konstituierenden Sitzung des für die Wahlperiode 2029 – 2034 neu gewählten Gemeinderates entsprechend Anlage 1 festgelegt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei künftigen Änderungen in der Besetzung der Beigeordneten die sich aus der Beschlussziffer 1 ergebende konkrete Reihenfolge in Form einer aktualisierten Liste jeweils ortsüblich bekannt zu geben.

Begründung

Zu 1.)

Der Erste Bürgermeister ist nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die weiteren Bürgermeister sind nur dann allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters, wenn der Oberbürgermeister und der Erste Bürgermeister verhindert sind; die Reihenfolge bestimmt gem. § 49 Abs. 3 Satz 3 GemO der Gemeinderat.

In Stuttgart ist es Tradition, dass als Reihungskriterium das Dienstalder in der Funktion als Beigeordneter und bei gleichem Dienstalder das Lebensalter herangezogen wird. Wie in GRDrs 718/2019 angekündigt, soll die Festlegung durch den Gemeinderat erneut einheitlich für die aktuelle Wahlperiode in allgemeiner Form erfolgen. Damit kann nach Ansicht der Verwaltung den Anforderungen des § 49 Abs. 3 Satz 3 GemO am besten Genüge getan werden; es bedarf dann bei Veränderungen auf der Bürgermeisterbank keiner separaten Gemeinderatsbeschlüsse oder einer Änderung des Verwaltungsgliederungsplans mit entsprechender Zustimmung des Gemeinderats.

Zu 2.)

Die Bekanntgabe in ortsüblicher Form bei Veränderungen im Bereich der Beigeordneten bedeutet, dass eine entsprechende Liste gem. § 2 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Stuttgart“ (Bekanntmachungssatzung, BekMS, Stadtrecht 0/2), d. h. in der Regel im Amtsblatt, veröffentlicht wird. Wie bisher wird die jeweils aktuelle Reihenfolge (nachrichtlich) im Verwaltungsgliederungsplan ausgewiesen werden.

Die sich aus der Beschlussziffer 1 dieser Vorlage ergebende aktuelle Liste ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Änderung zur derzeitigen Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich nicht.

Dem für die Wahlperiode 2029 – 2034 neu gewählten Gemeinderat wird eine entsprechende Beschlussvorlage in seiner konstituierenden Sitzung vorgelegt werden.

Klimarelevanz

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

nicht erforderlich

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Frank Nopper

Anlagen

Reihenfolge der Verhinderungsstellvertretung

Die Reihenfolge der allgemeinen Verhinderungsstellvertretung des Oberbürgermeisters für den Fall, dass dieser und der Erste Bürgermeister verhindert sind, stellt sich aufgrund der Beschlussziffer 1 der GRDrs 522/2024 derzeit wie folgt dar:

1. Herr Bürgermeister Thürnau
2. Frau Bürgermeisterin Fezer
3. Herr Bürgermeister Pätzold
4. Herr Bürgermeister Fuhrmann
5. Frau Bürgermeisterin Dr. Sußmann
6. Herr Bürgermeister Dr. Maier